

# **CIPA Regel Nr. 25**

(beschlossen am 29.04.2016 in Duisburg)

## **Mindestanforderungen an die Maßnahmen der Ersten Hilfe und an das Erste Hilfe Material in der Binnenschifffahrt**

In der europäischen Binnenschifffahrt sind die Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Umfang des an Bord mitzuführenden Materials zur Ersten Hilfe nicht einheitlich geregelt.

Sowohl bezüglich des Inhaltes von Erste-Hilfe-Kästen (Verbandkästen) als auch zur Notwendigkeit von Ersthelfern an Bord und zu deren Ausbildung sind nur nationale, aber keine europäischen oder internationalen Normen verfügbar.

Um ein hohes Niveau der Ersten Hilfe in der Binnenschifffahrt sicher zu stellen, empfiehlt die CIPA allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträger, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, auf die Einhaltung der nachstehenden genannten Mindestanforderungen hinzuwirken.

### **1. Allgemein**

Die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material und die Sicherstellung der Durchführung von Erste-Hilfe-Leistungen an Bord von Binnenschiffen ist Pflicht des Unternehmers.

Der Unternehmer hat deshalb dafür zu sorgen, dass

- zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen,
- nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst werden kann und
- Verletzte sachkundig transportiert werden können.

### **2. Maßnahmen der Ersten Hilfe**

Bei kleinen Verletzungen kann sich der Verletzte<sup>1</sup> meist selber helfen. Liegt jedoch eine größere Verletzung vor, bei der der Verletzte nicht mehr in der Lage ist, sich selber zu helfen, bedarf es des Tätigwerdens eines qualifizierten Ersthelfers.

Um Erste Hilfe an Bord eines Binnenschiffes leisten zu können, bedarf es ausgebildeter Ersthelfer. Bei der Auswahl von Personen ist auf deren Eignung zu achten. Psychisch und physisch starke Personen, die regelmäßig an Bord sind, sind hier besonders geeignet.

Die Ersthelfer sind schriftlich zu benennen und an Bord bekannt zu geben. In Reedereien empfiehlt es sich, die Namen und Erreichbarkeiten aller Ersthelfer allen Beschäftigten bekannt zu geben.

Die Ersthelfer sind über den Umfang ihrer Verantwortlichkeiten zu informieren.

Inhalt und Umfang der Ausbildung zum Ersthelfer muss Mindeststandards genügen. Deshalb dürfen nur zugelassene Stellen in der Aus- und Fortbildung tätig werden. Die Ausbildung muss alle Gefahren an Bord berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung des Textes wird in der gesamten Regel nur die männliche Form verwendet.

Den Ersthelfern ist Gelegenheit zu Wiederholungs- bzw. Fortbildungslehrgängen zu geben. Eine Fortbildung sollte mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Durch die in der Binnenschifffahrt üblichen Freischichten sind die Besatzungsmitglieder oft mehrere Wochen am Stück nicht an Bord. Deshalb müssen so viele Ersthelfer pro Schiff ausgebildet sein, dass unter Berücksichtigung Urlaub, Krankheit und Freiwachen mindestens immer einer von ihnen an Bord anwesend ist. Zur optimalen Versorgung durch Ersthelfer ist es sinnvoll, alle Besatzungsmitglieder entsprechend auszubilden.

Sind Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel an Bord vorhanden, dann müssen die Besatzungsmitglieder in der Handhabung dieser Geräte und Mittel unterwiesen sein.

### 3. Erste-Hilfe-Material

Erste-Hilfe-Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

Zum Erste-Hilfe-Material gehört immer ein geeigneter Erste-Hilfe-Kasten gemäß Abschnitt 6. Werden auf Fahrgastschiffen mehrere Erste-Hilfe-Kästen vorgehalten, sind diese so zu verteilen, dass auf jedem Deck mindestens ein Kasten vorgehalten wird..

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse muss weiteres spezielles Erste-Hilfe-Material bereitgehalten werden. Hierzu können in Abhängigkeit von der Gefährdung und der Verhältnisse an Bord gehören:

- Beatmungsgerät/-beutel;
- Augendusche;
- AED (automatisierter externer Defibrillator).

In besonderen Fällen, z.B. beim Gefahrguttransport oder beim Umgang mit gefährlichen Stoffen, sind auch geeignete schriftliche Informationen griffbereit beim Erste-Hilfe-Material vorzuhalten, z.B. Schriftliche Weisungen nach ADN oder Sicherheitsdatenblätter.

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse müssen Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitgehalten werden. Hierzu können in Abhängigkeit von der Gefährdung und der Verhältnisse an Bord gehören:

- Krankentrage;
- Einrichtungen zur Rettung über Bord gefallener Personen;
- Einrichtungen zur Rettung in den Laderaum gefallener Personen.
- Einrichtungen zur Rettung in engen Räumen verunglückter Personen.

Die Aufbewahrungsorte des Erste-Hilfe-Materials müssen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss eindeutig sein (siehe CIPA Regel 22).

### 4. Aushänge

Durch die Aushänge sollen Hinweise zu den Maßnahmen zur Ersten Hilfe allgemein sowie zur Rettung und Wiederbelebung Ertrinkender (siehe CIPA Regel 22) gemacht werden.

Weiterhin ist durch Aushang zu informieren über

- die Ersthelfer an Bord,
- den Aufbewahrungsort der Erste-Hilfe-Materialien an Bord.

Für über die Erste Hilfe hinausgehende Maßnahmen müssen an Bord Unterlagen über ein Notfallmeldesystem vorhanden sein. Dieses muss Angaben über Notrufmöglichkeiten enthalten für

- externe Dienste (Ärzte, Krankenhäuser und Rettungs-Einrichtungen) im Nahbereich bei Regionalverkehren und im Wasserbau;
- internationale Dienste und Einrichtungen entlang der kompletten Fahrtstrecke bei Streckenfahrten.

Diese Informationen sind vor Beginn der Reise bzw. der Arbeiten im Wasserbau zu ermitteln und an Bord durch Aushang bekannt zu geben.

Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten.

Meldemöglichkeiten müssen auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten erhalten bleiben. Auch wenn (z.B. im Wasserbau) Arbeiten von einer Person alleine durchgeführt werden, ist die Erste Hilfe durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen (siehe CIPA Regel 23). Die entsprechenden Meldeeinrichtungen können je nach Gefährdungsbeurteilung vom Telefon über Sprechfunkgeräte bis hin zur Personen-Notsignal-Anlage reichen.

Es wird empfohlen, dass an Bord Informationen über Kriseninterventionsprogramme vorliegen. Die an einem Unfall Beteiligten erhalten dadurch die Möglichkeit, sich zur Vermeidung von Traumata möglichst kurzfristig psychologisch beraten lassen zu können.

## 5. Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung

Jede Erste-Hilfe-Leistung muss zur Sicherstellung der Daten und wegen möglicher Folgeschäden dokumentiert werden. Das gilt auch bei Eigenhilfe. Auch zur ständigen Überprüfung des Inhaltes des Erste-Hilfe-Kastens ist die Dokumentation notwendig.

Die Dokumentation muss mindestens zwei Jahre lang an Bord verfügbar gehalten werden. Zum Umfang der Dokumentation siehe Anhang 2 ("Verbandbuch" bzw. "Interventionsbuch").

## 6. Ausführung, Inhalt und der Anzahl der Erste-Hilfe-Kästen

### 6.1 Ausführung

Die Form der Erste-Hilfe-Kästen ist nicht festgelegt, aber eine geregelte Unterbringung des Inhaltes ist notwendig.

Das Material der Erste-Hilfe-Kästen muss widerstandsfähig gegen Beschädigung und UV-beständig sein. Der Verschluss muss wiederverschließbar und haltbar sein.

Erste-Hilfe-Kästen müssen über eine eindeutige Kennzeichnung verfügen, die eine unmissverständliche Erkennbarkeit gewährleistet. Dazu gehört auch die Farbe, generell sollten Erste-Hilfe-Kästen rot, orange oder grün sein.

### 6.2 Inhalt

#### a) Mindestinhalt

Der Inhalt der Erste-Hilfe-Kästen muss geeignet sein, alle üblichen Fälle der Ersten Hilfe abzudecken.

Die Anzahl der einzelnen Erste-Hilfe-Materialien ist abhängig von der Anzahl der Personen, für die die Kästen vorgehalten werden.

Zum Mindestinhalt siehe Anhang 1.

b) Möglicher zusätzlicher Inhalt

Neben dem üblichen Erste-Hilfe-Material kann bei betriebsspezifischen Gefahren und in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung, z. B. im Hinblick auf das Einwirken von Gefahrstoffen, auch weiteres Erste-Hilfe-Material notwendig sein.

c) Was nicht zum Inhalt gehören darf

Arzneimittel (z. B. Kopfschmerztabletten, Salben usw.) und Desinfektionsmittel gehören nicht zum Erste-Hilfe-Material und damit auch nicht in den Erste-Hilfe-Kasten.

d) Haltbarkeitsdaten des Inhalts

Sind einzelne Teile des Inhaltes nur begrenzt haltbar, müssen sie mit dem Ablaufdatum gekennzeichnet sein.

### 6.3 Anzahl

Auf einem Binnenschiff - Ausnahme Fahrgastschiff - und einem im Wasserbau eingesetzten Fahrzeug reicht ein Erste-Hilfe-Kasten mit dem in Anhang 1 genannten Inhalt. Auf Fahrgastschiffen müssen in Abhängigkeit von der Anzahl der Fahrgäste größere oder mehr Erste-Hilfe-Kästen entsprechend den Vorgaben in Anhang 1 vorhanden sein.

## Anhang 1

## Mindestinhalt eines Erste-Hilfe-Kastens und Mindestanzahl der Kästen

1. Mindestinhalt
  - Inhaltsverzeichnis
  - Informationen zum Gebrauch und zur Ersten Hilfe
  - Verbandbuch
  - Werkzeug
    - Schere
    - Pinzette
  - Verbrauchsmaterial
    - Verbandsmaterial
      - Kompressen
      - Pflaster
      - Heftpflaster von der Rolle
    - Dreieckstücher
    - Notfallverband für Verbrennungen
    - Rettungsdecken
    - Einmal-Schutzhandschuhe

siehe auch

[http://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/sachgebiet/eh\\_material/liste\\_eh\\_material.pdf](http://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/sachgebiet/eh_material/liste_eh_material.pdf)

2. Mindestanzahl
  - a) An Bord aller Fahrzeuge außer Fahrgastschiffe  
einer
  - b) An Bord von Fahrgastschiffen

Schiffsart	Anzahl zugelassener Personen	Mindestanzahl Erste Hilfe-Kästen
Tagesausflugsschiffe	≤ 250	einer
	250 - 1000	zwei
	> 1000	drei
Kabinenschiffe		drei

## Anhang 2

### Mindestumfang des Inhaltes eines Verbandsbuches bzw. Interventionsbuches

- Namen des Verletzten bzw. Erkrankten,
- Datum/Uhrzeit des Unfalles bzw. Gesundheitsschadens,
- Ort,
- Hergang,
- Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung,
- Namen der Zeugen,
- Datum und Uhrzeit der Erste-Hilfe-Leistung,
- Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen, getroffene Maßnahmen, verbrauchtes Material
- Name des Erste-Hilfe-Leistenden.

Die Form der Erfassung der zu dokumentierenden Daten ist nicht festgelegt.

Beispiele finden sich u.a. auch in folgenden Links:

[http://www.schaefer-shop.ch/shop/verbandbuch-din-a5/2,3315,3315,10111774,0,0,TN/?](http://www.schaefer-shop.ch/shop/verbandbuch-din-a5/2,3315,3315,10111774,0,0,TN/)

<http://www.erste-hilfe-shop.at/verbandbuch-p-282.html>

<http://www.verbandbuch.net/>

<http://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/pdf/dokumentation.pdf>

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/204-020.pdf>